

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1921**

53 (2.8.1921)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 53

Karlsruhe, den 2. August

1921

### Inhalt:

Nr. 175. Zusammenlegung zweier Eisenbahn-Abteilungen des Reichsverkehrsministeriums.  
Nr. 176. Glatte Abwicklung des Personenverkehrs während der Reisezeit.

Nr. 177. Abfertigung von Betriebsdienstgut nach dem Saargebiet und nach Stationen über die Rheinzollgrenze.

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 175. Zusammenlegung zweier Eisenbahn-Abteilungen des Reichsverkehrsministeriums.

A 2. Zb 2. Nr. M 1158. (Abl. 53. 2. 8. 21.) Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers bekanntgegeben. Unsere Erlasse Nr. 5426 und 5723 in Nr. 9 und 10 des Verordnungsblattes des Reichsverkehrsministeriums — Zweigstelle Baden — und der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe vom Jahre 1920 sind zu berichtigen.

Zusammenlegung zweier Eisenbahnabteilungen des Reichsverkehrsministeriums.

E. I. 15. 2482.

Berlin, 16. Juli 1921.

Die Verkehrsabteilung (E III) und die Tarifabteilung (E V) die zur Bearbeitung der mir in der vorläufigen Verwaltungsordnung der Reichsbahn in Verkehrs- und Tarifangelegenheiten vorbehaltenen Geschäfte durch die Erlasse E. I. 3. 5123 vom 15. Juni 1920 und E. I. 3. 5326 vom 24. Juni 1920 eingerichtet wurden, werden am 20. Juli 1921 unter der Bezeichnung „Verkehrsabteilung (E V)“ zu einer Abteilung vereinigt.

Dieser Erlaß ist durch die Nachrichtenblätter und Amtsblätter zu veröffentlichen.

Der Reichsverkehrsminister:  
Groener.

### C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 176. Glatte Abwicklung des Personenverkehrs während der Reisezeit.

C 31. Vb 15. Nr. M 551. (Abl. 53. 2. 8. 21.) Nachstehender Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers ist dem gesamten Personal zur Kenntnis zu bringen.

Glatte Abwicklung des Personenverkehrs während der Reisezeit.

Berlin, den 13. Juli 1921.

Um namentlich während der Reisezeit eine glatte Abwicklung des Personenverkehrs zu sichern, wollen die Direktionen fortgesetzt durch Anweisung, Belehrung und Überwachung des Personals darauf hinwirken, daß die Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung im Personenverkehr befolgt werden. Ich verweise besonders auf die Vorschriften über die Mitnahme von Handgepäck in die Personenwagen, Aufenthalt in den Seitengängen der Durchgangswagen, Belegen und Anweisen der Plätze, Zinnhaltung des Rauchverbots, Prüfung der Fahrkarten, Fürsorge für alleinreisende Kinder, Frauen und sonstige hilfsbedürftige Personen, namentlich auch für Kriegsbeschädigte, sowie schonende Behandlung des Gepäcks.

Ich verkenne nicht, daß das Personal bei Aufrechterhaltung der Ordnung oft mit Widerständen zu kämpfen hat. Aber auch dann ist Schroffheit zu vermeiden, zumal wenn ersichtlich ist, daß Verstöße aus Unkenntnis oder Unachtsamkeit erfolgt sind. Namentlich älteren und reiseunerfahrenen Personen, sowie Frauen ist hierbei mit Rücksicht zu begegnen. Bei offenbar vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten oder im Falle des Ungehorsams gegen ergangene Anordnungen ist mit Nachdruck und Festigkeit einzuschreiten.

Gern erkenne ich an, daß sich die Ordnung im Eisenbahnverkehr und die Pünktlichkeit in der Zugbeförderung wesentlich gebessert haben. Damit diese in günstigem Fortschreiten befindliche Aufwärtsbewegung anhält, genügt es jedoch nicht, daß die Bestimmungen nur nach dem Wortlaut befolgt und Aufträge der vorgeordneten Stellen ausgeführt werden. Die Bediensteten müssen vielmehr aus sich heraus Tat und Entschlußkraft entwickeln, um das deutsche Eisenbahnwesen wieder auf seine frühere, in der ganzen Welt anerkannte Höhe zu bringen. Jeder einzelne muß inneren Anteil an der Weiterentwicklung des Eisenbahnunternehmens nehmen und das Bewußtsein haben, daß auch er für seine Person durch tätige, planmäßige Mitarbeit zur Förderung des Verkehrs beitragen kann und soll.

Dazu gehört besonders, daß sich die Bediensteten aller Grade und Dienstzweige in die Bedürfnisse der Reisenden gewissermaßen „hineinfühlen“, also nicht erst Anregungen und Beschwerden abwarten, sondern von selbst Einrichtungen und

Verbesserungen veranlassen, die als notwendig und zweckmäßig erkannt worden sind. Nur als Beispiele seien hier erwähnt: Einrichtung oder Verlegen von Auskunftsstellen, Öffnen weiterer Schalter und Bahnsteigsperrren bei Andrang, Unterrichtung über günstige Verbindungen, Sehenswürdigkeiten usw., Verabfolgen direkter Fahrarten usw.

Den Vorgesetzten mache ich es zur Pflicht, auf Anregungen der nachgeordneten Stellen und Bediensteten wohlwollend und verständnisvoll einzugehen, Vorschläge eingehend zu prüfen und ihnen, wenn sie sich als brauchbar erweisen, alsbald Rechnung zu tragen, damit der Wille zur Mitarbeit und die Freude daran erhalten und gesteigert werden.

Der Reichsverkehrsminister:

gez. Groener.

**Nr. 177. Abfertigung von Betriebsdienstgut nach dem Saargebiet und nach Stationen über die Rheinzollgrenze.**

C 33. Vb 3. (Abl. 53. 2. 8. 21.) Sendungen, die von einem Privaten auf Grund eines Lieferungsvertrags an eine Eisenbahndienststelle im Saargebiet oder jenseits der Rheinzollgrenze als Dienstgut (auch Baudienstgut wird als Betriebsdienstgut befördert) ausgegeben werden, müssen stets mittelst Dienstgutfrachtbriefs zum Versand gelangen. Nach Mitteilung der Eisenbahndirektion Köln werden nur von Dienstgutfrachtbriefen begleitete Eisenbahngüter auf den Grenzüberwachungsbahnhöfen und Zollstellen der ersten Linie ohne Zollbehandlung durchgelassen. Vielfach müssen Wagen bis zum Eingang der Dienstgutfrachtbriefe auf den Grenzüberwachungsbahnhöfen abgestellt werden, sofern die fremden Zollbeamten nicht sofortige Verzollung verlangen.

Da in Baden noch keine besonderen Dienstgutfrachtbriefe ausgegeben sind, sind die Sendungen mittelst der badischen Betriebsdienstgutpapiere (Vordruck Nr. 732) zu versenden. Seitens des Versenders erfolgt die Aufgabe mittelst gewöhnlichen Frachtbriefs mit entsprechendem Vermerk, worauf die Versandstation die Dienstgutbegleitpapiere ausfertigt, und für entsprechende Beklebung sorgt. Der Frachtbrief verbleibt bei der Versandstation.

Die Verwendung eines Frachtbriefes (nur zum Dienstgebrauch) ist unzulässig.